

Infos für Veranstalter – Jugendschutz bei Veranstaltungen

Wir freuen uns sehr, dass Sie eine Veranstaltung anbieten wollen, zu der auch junge Leute unter 18 Jahren Zutritt haben. Hierfür schon einmal vielen Dank!

Um Ihnen die Planung der Veranstaltung und die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu erleichtern, möchten wir Ihnen mit diesem Infoblatt einige praktische Hinweise zur Umsetzung geben. Dieses Infoblatt fasst die wichtigsten Pflichten und bewährten Maßnahmen zum Jugendschutz bei Veranstaltungen kompakt und praxisnah zusammen.

Ziel ist ein reibungsloser Ablauf Ihrer Veranstaltung und die rechtssichere Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben.

Darauf sollten Sie unbedingt achten!

- Ausweiskontrollen zur Altersfeststellung.
- Sichtbarer Aushang zum Jugendschutz am Einlass UND am Ausschank.
- Keine Trinkanimation (z.B. Flatrates, Trinkspiele, Happy Hour).
- Keine Abgabe alkoholischer Getränke an unberechtigte Minderjährige.
- Branntweinhaltige Getränke (wenn möglich) räumlich getrennt ausschenken.

Altersgrenzen bei Alkoholabgabe

Alter	Bier / Wein / Sekt	Branntwein / Alkopops
Unter 16 Jahren	X verboten	X verboten
16 – 17 Jahren	✓ erlaubt	X verboten
Ab 18 Jahren	✓ erlaubt	✓ erlaubt

Wichtig:

Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz können als Ordnungswidrigkeit mit entsprechenden Bußgeldern geahndet werden!

So setzen Sie den Jugendschutz praktisch um

Bereits in der Planung

- **Zielgruppe** der Veranstaltung festlegen und Angebote darauf abstimmen.
- **Hinweis auf Jugendschutzbestimmungen** auf Plakate, Flyer, Social Media.
z.B. „An Jugendliche unter 16 Jahren wird kein Alkohol ausgeschenkt“ oder „Wir halten uns an die Jugendschutzbestimmungen.“
- **Vollständig ausgefüllten Fragebogen** zur jugendschutzrechtlichen Beurteilung **UND Getränkekarte** (mit Bepreisung und Abgabemenge) bis spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einreichen, um ggf. notwendige Änderungen noch anpassen zu können.
- **Aushangplakate zum Jugendschutz und Jugendschutzgesetz** sind im jeweiligen Ordnungsamt erhältlich.

Ordnungsdienst

Die Ordnerzahl ist abhängig von der erwarteten Besucherzahl und Art der Veranstaltung.

Empfehlung:

- 1 Ordnungskraft pro 100 erwartete Besucher bei Festveranstaltungen.
- 1 Ordnungskraft pro 50 erwartete Besucher bei Disco-/Tanzveranstaltungen.
- Ordnungskräfte für **Einlasskontrollen** sind zusätzlich einzuplanen, da diese auf dem Veranstaltungsgelände nicht als Ordnungskräfte zur Verfügung stehen.
- Ordnungsdienst kann von **volljährigen und verantwortungsvollen Personen** übernommen werden.
- **Professioneller Ordnungsdienst** bei Veranstaltungen ab 800 Personen.
- Bei Großveranstaltungen Absprache mit der diensthabenden Polizeidienststelle bezüglich eines Sicherheitskonzepts.

Einlasskontrolle / Alterskennzeichnung

- Räumliche Trennung von Ein- und Ausgang.
- „**One-Way-Ticket**“ (d.h. es wäre erneut Eintritt zu bezahlen).
- **Einlass-/Zutrittskontrolle** dauerhaft mit Ordner besetzen.
- Durchführung von **Alterskontrollen** bei entsprechender Altersbeschränkung durch Vorlage eines gültigen Ausweises.
- **Leicht erkennbare Alterskennzeichnung** bei größerer Besucherzahl.
 - **Farbe 1: unter 16 J.**
 - **Farbe 2: 16-17 J.**
 - **Farbe 3: ab 18 J.**
- Kein Zutritt für Betrunkene.
- Im Außenbereich kontrollieren, ob Alkohol konsumiert wird.
- **Taschen-/ Rucksackkontrolle**, um Mitnahme von Alkohol etc. zu unterbinden.
- Bei Erziehungsbeauftragung: Vorlage **schriftlicher Erziehungsbeauftragung mit gültigem Ausweis**.

Erziehungsbeauftragung (Mutti-Zettel)

- Erziehungsbeauftragung muss in **schriftlicher Form** erfolgen.
- **Genaue Überprüfung** bei Einlasskontrolle (Ausweiskopie von Personensorgeberechtigten).
- Erziehungsbeauftragter muss folgende **Anforderungen erfüllen**:
 - Geeignet und volljährig sein.
 - Während gesamter Veranstaltungsdauer nüchtern bleiben.
 - Reif und in der Lage sein, Verantwortung für einen Minderjährigen zu übernehmen.
 - Auf Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen des Jugendlichen achten.
 - Absprachen mit den Personensorgeberechtigten über Hin- und Rückweg treffen, idealerweise auch über Regelung bei medizinischen Vorkommnissen.
- Folgendes sollte in einer **schriftlichen Erziehungsbeauftragung** enthalten sein:
 - Namen und telefonische Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten.
 - Name und Geburtsdatum des Jugendlichen.
 - Name und telefonische Erreichbarkeit des Erziehungsbeauftragten.
 - Bezeichnung der Veranstaltung.
 - Datum und Uhrzeiten, von wann bis wann die Erziehungsbeauftragung gilt.
 - Anforderungen an Erziehungsbeauftragten.
 - Unterschriften von Personensorgeberechtigten und Erziehungsbeauftragtem.

Alkoholausschank

- **Aushang des Jugendschutzgesetzes.**
- Hinter der Bar arbeiten **nur Erwachsene**, welche
 - hinsichtlich der **Jugendschutzbestimmungen** und im Umgang mit Jugendlichen geschult sind;
 - **verantwortungsbewusst** handeln und im Zweifelsfall das Alter mittels **Ausweises kontrollieren**.
- Abgetrennter Barbereich verhindert den Ausschank und die Weitergabe branntweinhaltiger Getränke an Minderjährige.
- Konsum branntweinhaltiger Getränke nach Möglichkeit nur im abgetrennten Barbereich.
- Maßnahmen zur Trinkanimation („Happy Hour“) sind zu unterlassen.
- **Kein Ausschank an Betrunkene.**

Getränkekarte

- Überangebot an alkoholischen Getränken vermeiden.
- **Ausreichendes Angebot an attraktiven alkoholfreien Getränken**
(Wasser allein ist kein attraktives Getränk für Jugendliche!).
- Bei der **Preisgestaltung** ist darauf zu achten, dass die alkoholfreien Getränke bei gleicher Abgabemenge wesentlich günstiger sind als alkoholhaltige Getränke.
- Schnaps als billigstes Getränk, schafft falsche Trinkanreize.
- Verzicht auf Ausschank **aufputschender Energy Drinks**, um sog. „Discounfälle“ zu vermeiden.
- Verweisen Sie gerne auf das Angebot der **SANSIBAR**, einer Cocktailbar mit verschiedenen alkoholfreien Cocktails. Eine komplett ausgestattete *Sansibar* ist z.B. beim Kreisjugendring Traunstein ausleihbar.

Anwesenheitszeiten Minderjähriger

- Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass Minderjährige rechtzeitig zum Verlassen der Veranstaltung aufgefordert werden.
- Dies kann je nach Besucherzahl durch **persönliche Aufforderung** und Ausweiskontrolle bzw. durch **Lautsprecherdurchsagen** erfolgen.
- Bei größeren Veranstaltungen wird dies durch eine Alterskennzeichnung erleichtert.
- Ggf. Aufforderung der Personensorgeberechtigten stark alkoholisierte Jugendliche abzuholen.

Jugendschutzbeauftragter

- Bei jugendschutzrelevanten Veranstaltungen muss mindestens eine Person als Jugendschutzbeauftragter benannt werden.
- Ein Jugendschutzbeauftragter darf während der Veranstaltung **mit keiner weiteren Funktion beauftragt** sein. (Näheres siehe Infoblatt „Jugendschutzbeauftragter“)

Auf der nächsten Seite haben wir Ihnen noch eine Checkliste zusammengestellt, mit der Sie überprüfen können, ob alle relevanten Punkte erfüllt sind.

Wenn Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Kommunale Jugendarbeit des Amtes für Kinder, Jugend und Familie unter koja@traunstein.bayern.

Ansprechpartner Fachdienst Kommunale Jugendarbeit:

- Stefan Dufter: Tel. 0861/58-642
- Veronika Förster: Tel. 0861/58-622
- Anita Bauregger: Tel. 0861/58-7117

Checkliste

Vor der Veranstaltung

- ☐ Fragebogen eingereicht inkl. Getränkepreisliste.
- ☐ Werbung enthält Hinweis auf Jugendschutz.
- ☐ Jugendschutzaushang besorgt.
- ☐ Jugendschutzbeauftragten festgelegt.
- ☐ Ordnungskräfte eingeplant.
- ☐ Ggf. Einlassbändchen organisiert.
- ☐ Bartrennung für branntweinhaltige Getränke vorgesehen.
- ☐ Personal ist bzgl. Aufgaben und Jugendschutzbestimmungen geschult.

Am Veranstaltungstag

- ☐ Aushang zum Jugendschutz ist am Einlass und Ausschank angebracht.
- ☐ Einlasskontrolle ist organisiert.
- ☐ Lautsprecherdurchsagen sind vorbereitet.

Während der Veranstaltung

- ☐ der Jugendschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen.
- ☐ Aufenthaltszeiten werden kontrolliert.
- ☐ Betrunkene werden ggf. nach Hause geschickt.